



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

April 2009

11. Jahrgang

mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei



URBANEK & RUDOLPH

RECHTSANWÄLTE

Foto: Neumayr



RAUCHVERBOT

Schluss mit dem Qualm

Gilt der strenge Nichtraucherschutz auch in
Vereinslokalen? Seite 5



Dr. Andreas Rudolph
Dr. Sigrid Urbanek

office@wirtschaftundrecht.at
www.wirtschaftundrecht.at

3100 St. Pölten
Europaplatz 7
T: +43 (2742) 35 35 75
F: +43 (2742) 35 26 78

1010 Wien
Annagasse 5
T: +43 (1) 879 85 75
F: +43 (1) 879 85 78

Sprechstelle:
3470 Kirchberg/Wagram
Marktplatz 8
T: +43 (2279) 27 385

Was kostet • rechtsanwaltliche Beratung?

Liebe Klientinnen und Klienten!

Ist guter Rat teuer? Jeder einzelne Anwalt lebt vom Ruf seiner Arbeit. Es gibt weder Gebietsschutz noch Konkurrenzverbot. Wesentlich für seinen Erfolg ist das Vertrauen seiner Klienten, denn nur wenn sie seine Leistungen schätzen und das dafür in Rechnung gestellte Honorar als fair empfinden, werden sie ihn weiterempfehlen.

Natürlich kostet die Tätigkeit des Anwaltes Geld. Wie viel, lässt sich oft bei Beginn einer Zusammenarbeit nicht abschätzen. Auf jeden Fall wird Ihr Anwalt Sie, wenn Sie das wünschen, vor jedem wichtigen Schritt darüber informieren, mit welchen Kosten Sie dabei zu rechnen haben. Ob Sie dann eine bestimmte Vorgangsweise wählen oder auch nicht, entscheiden zuletzt immer Sie als Klient. Generell kann aber gesagt werden, dass die Höhe des Honoraranspruches des Anwaltes mit der Höhe des Streitwertes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen steigt.

Die Kosten für bestimmte Anwaltsleistungen sind unterschiedlich, als Anhaltspunkt können das Rechtsanwaltstarifgesetz und die allgemeinen Honorarkriterien herangezogen werden. Beide

finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Rechtsanwälte (www.rechtsanwalte.at).

Empfehlenswert ist jedenfalls, vor Beginn der Zusammenarbeit eine Vereinbarung mit dem Anwalt über das Honorar zu treffen. Dies kann, bei überschaubarem Aufwand, ein Pauschalhonorar sein oder aber ein Honorar nach Stundensatz. Guter Rat ist vielleicht teuer – schlechter Rat ist aber sicher viel teurer! ■



DR. SIGRID URBANEK

INHALT	
Reicht das Waffenschutzgesetz aus?	Seite 4
Rauchverbot im Vereinslokal	Seite 5
Neue Sektion-Control	Seite 6
Wohnrecht novelliert	Seite 7
Falsche Handy-Rechnung	Seite 8
Falsch geparkt	Seite 9
Der Baum des Nachbarn	Seite 10



MIT 1. APRIL 2009 trat eine Änderung des Mietrechtsgesetzes, des Richtwertgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes in Kraft, die wichtigsten Neuerungen:

- Inflationlinderung – Richtwerte sollen zukünftig nicht mehr jährlich, sondern nur jedes zweite Jahr angepasst werden.

- Kauttionen – müssen vom Vermieter zwingend fruchtbringend auf einem Sparbuch veranlagt werden.
- Energieausweis – Kosten muss der Vermieter tragen.

SEITE 7



FALSCHPARKER: Wie kann man sich gegen einen Parker auf seinem Parkplatz wehren oder, was hat man zu befürchten, sollte man einmal auf einem Privatparkplatz stehen. Oberstgerichtliche Judikatur gibt es dazu nicht, sodass eine einheitliche Rechtsprechung nicht vorliegt. Zusammenfassend kann allerdings gesagt werden, dass das Parken auf fremdem Grund aufgrund der Störung des Besitzes

zu einem Unterlassungsanspruch führt.

BESITZSTÖRUNG: Ein Falschparker begeht eine Besitzstörung, gegen welche sich der Parkplatzeigentümer mittels Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, verbunden mit Bezahlung der entsprechenden Kosten, notfalls mit Besitzstörungsklage, wehren kann.

SEITE 9



BÄUME AN DER GRUNDGRENZE: Grundsätzlich kann jedermann auf seinem Grundstück pflanzen, was er will und wo er will. Der Baum bleibt immer Eigentum dessen, auf dessen Liegenschaft der Stamm hervorkommt. Auch die Äste und Wurzeln bleiben in seinem Eigentum, auch wenn sie zum Nachbarn hinüberraagen. Der Nachbar darf allerdings die Zweige nutzen: er darf die darauf wachsenden Früchte pflücken, er darf aber dazu keine Leiter an den Baum anlehnen. Überhängende Äste darf der Nachbar abschneiden, allerdings nur von seinem Grund und Boden aus.

SEITE 10

Reicht • das Waffengesetz aus?

Schutz vor Waffen

Kann das Waffenrecht dazu beitragen, Waffenmissbrauch durch Jugendliche zu verhindern?

Winnenden, Emsdetten, Erfurt – diese Orte stehen für unfassbare Amokläufe von Jugendlichen an deutschen Schulen. Österreich ist bislang von derartigen schrecklichen Verbrechen gottlob verschont geblieben. Aus juristischer Sicht stellt sich die Frage, ob das hiesige Waffenrecht dazu beitragen kann, Waffenmissbrauch durch Jugendliche zu verhindern.

Das österreichische Waffengesetz 1996 regelt den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen. Es soll den Gefahren begegnen, die sich durch unsachgemäße oder gar missbräuchliche Verwendung von Waffen ergeben.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist schon der Besitz jeglicher Waffe grundsätzlich verboten (Ausnahme Jagd- und Sportschützen). Volljährigen ist der Erwerb und Besitz von Waffen der sogenannten Kategorie C und D erlaubt. Dabei handelt es sich um Büchsen mit gezogenem Lauf (Kategorie C, Meldepflicht beim Waffenhändler) oder mit glattem Lauf (Kategorie D), soweit sie nicht einer anderen Kategorie entsprechen. Das sind einerseits die verbotenen Schusswaffen (Kategorie A, etwa „Pumpguns“ oder Schrotgewehre mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm) und andererseits die genehmigungspflichtigen Schusswaffen (Kategorie B, etwa Pistolen oder halbautomatische Schusswaffen). Deren Erwerb und Besitz

setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus. Die Bezirkshauptmannschaft/Bundespolizeidirektion stellt übrigens auf Antrag fest, ob eine Waffe genehmigungspflichtig oder gar verboten ist (Kategorie B und A). Eine solche Antragstellung ist im Zweifelsfalle zu empfehlen, da schon der fahrlässige (!) unbefugte Besitz einer derartigen Waffe mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist.

Waffenbesitzkarte

Der Erwerb und Besitz einer verbotenen Waffe (Kategorie A) ist schon per se strafbar. Für genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B) bedarf es hiezu einer sogenannten Waffenbesitzkarte. Die Antragstellung ist dabei zu rechtfertigen (etwa zur Selbstverteidigung). Will man eine Waffe (welcher Kategorie auch immer) auch außerhalb der eigenen Räumlichkeiten führen, so braucht man einen sogenannten Waffenpass. Dieser erfordert die Glaubhaftmachung eines Bedarfs, den die Judikatur jedoch sehr restriktiv beurteilt. Selbst die Durchführung von Geldtransporten in den Abendstunden mit sehr hohen Geldbeträgen reicht in der Regel nicht.

Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist jedenfalls eine ausreichende Verlässlichkeit des Antragstellers. Diese wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der gesamten Geisteshaltung und Sinnesart des Antragstellers auf Basis eines Gutachtens streng beurteilt und ist alle 5 Jahre – oder aufgrund eines Anlassfalles – zu überprüfen. Schon ein einziger Vorfall kann

dabei auf eine mangelnde Verlässlichkeit schließen lassen, etwa unvorsichtige Schießübungen, sorgfaltswidrige Verwahrung von Waffen etc. Alkohol- oder Suchtkranke, psychisch Kranke sowie Gewalttäter gelten von vornherein als unverlässlich.

Waffenverbot

Letztlich darf gegen den Antragsteller natürlich auch kein Waffenverbot bestehen, was etwa auch vom Waffenhändler vor Durchführung des Verkaufs zu klären ist. Die Bezirkshauptmannschaft hat ein Waffenverbot auszusprechen, wenn bestimmte Tatsachen die Prognose rechtfertigen, dass durch eine missbräuchliche Verwendung der Waffe Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gefährdet ist. Eine bereits tatsächlich erfolgte missbräuchliche Verwendung ist nicht notwendig, ein Waffenverbot ist etwa schon bei einer mehrmaligen strafgerichtlichen Verurteilung oder wiederholtem aggressivem Verhalten in alkoholbeeinträchtigtem Zustand möglich. Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei mit Zwangsgewalt auch vor Erlassung eines Waffenverbotes Waffe und Munition sicher stellen. Die restriktive Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass die Behörden bei der Genehmigung des Erwerbes, Besitzes oder dem Führen von Waffen sehr sorgfältig vorgehen sollten. Klar ist, dass sich Gewaltverbrechen auch durch strenge Waffengesetze leider nicht verhindern lassen, doch bietet das Waffengesetz eine rechtliche Grundlage, Jugendliche vom verantwortungslosen Kontakt mit Waffen fernzuhalten. ■

CHECKLISTE

Folgende Fragen sollen helfen, festzustellen, ob das Rauchen im Vereinslokal weiter erlaubt ist:

- Ist der Eintritt im Vereinslokal ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten? Wenn ja, liegt kein öffentlicher Raum vor, weshalb das Rauchen vom Gesetz her erlaubt ist.
- Wird das Vereinslokal mit Gewerbeberechtigung eines Gastwirtes betrieben? Wenn nein, so greift die Ausnahmeregelung im Tabakgesetz nicht und das Rauchen ist bei Strafe verboten. Es besteht die Verpflichtung, auf das Rauchverbot gut sichtbar hinzuweisen.
- Ist das Vereinslokal, das mit Gewerbeberechtigung betrieben wird, unter 50 m² groß oder hat es einen eigenen Raucherraum? In diesem Fall kann der Betreiber das Rauchen erlauben. Er muss das Rauchen aber nicht zulassen. Hat er das Rauchen verboten, so sind Verstöße gegen dieses Verbot strafbar. Da ein öffentlicher Raum vorliegt, ist auf das Rauchverbot gut sichtbar hinzuweisen.

Schluss • mit dem Qualm?

Rauchverbot im Vereinslokal

Der Satz „Rauchen in der Dress kostet 10 Euro in die Mannschaftskasse“ ist manchem Sportler bekannt. Mit dem Inkrafttreten des „Nichtrauchergesetzes“ stellt sich die Frage, ob der Satz einer Ergänzung um einen weiteren Satz bedarf: „Rauchen in der Kantine kostet 100 Euro in die Staatskasse“.

Selten spaltete ein Gesetz die Gemüter so stark, und wurde in der Öffentlichkeit so ausführlich diskutiert wie das sogenannte „Nichtrauchergesetz“, die Novelle zum Tabakgesetz, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten ist. Es wurde viel diskutiert und geschrieben, wo man rauchen darf, wo man nicht rauchen darf. Auch für Gastronomie und Lokale auf Sportplätzen und in Vereinsheimen ist das Tabakgesetz anwendbar. Darf also im Vereinslokal noch geraucht werden?

Vorauszuschicken ist, dass das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen bereits bisher verboten war, allerdings Gastronomiebetriebe ausgenommen waren und darüber hinaus bei einem Verstoß keine Strafe verhängt wurde. Mit dem „Nichtrauchergesetz“ kam es zu gravierenden Änderungen: Für das bisher straflose Rauchen in öffentlichen Räumen wurde eine Geldstrafe von bis zu 100 Euro, im Wieder-

holungsfall bis zu 1.000 Euro für den Raucher und 2.000 Euro (im Wiederholungsfall 10.000 Euro) für den Betreiber, der den Raucher blauen Dunst aufsteigen lässt, eingeführt. Weiters wurde die bisher unbeschränkte Ausnahme für Gastronomiebetriebe erheblich eingeschränkt. Und: rauchfreie Räume sind ebenfalls bei Strafe bis 2.000 Euro (im Wiederholungsfall 10.000 Euro) gut sichtbar als Nichtraucherbereich zu kennzeichnen.

Öffentlich zugänglicher Raum

Das Rauchverbot gilt grundsätzlich nur für öffentlich zugängliche Räume. Ein öffentlich zugänglicher Raum ist für den Gesetzgeber jeder Raum,



Auch für Gastronomie und Lokale auf Sportplätzen und in Vereinsheimen ist das Tabakgesetz anwendbar. Darf also im Vereinslokal noch geraucht werden?

der nicht nur von einem begrenzten Personenkreis betreten werden kann. Vereinfacht gesagt: Ist das Vereinslokal nicht ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten, sondern können auch Zuseher oder Besucher, Eltern von Nachwuchssportlern oder sonstige Personen das Vereinslokal aufsuchen, so gilt es als öffentlich zugänglicher Raum.

Ausnahme für Gastronomiebetriebe

Öffentliche Räume sind vom Rauchverbot jedoch ausgenommen, wenn es sich um Gastronomiebetriebe handelt und der Gastronomiebetrieb unter 50 m² groß ist oder einen getrennten Raucherraum hat. Entscheidend für die Frage, ob ein Gastronomiebetrieb vorliegt, ist, ob das Lokal mit der Gewerbeberechtigung eines Gastwirtes betrieben wird. Liegt keine Gewerbeberechtigung vor, so besteht im Vereinslokal unabhängig von der Größe Rauchverbot.

Liegt eine Gewerbeberechtigung vor, so ist das Rauchen erlaubt, falls das Lokal weniger als 50 m² hat. Hat es mehr als 50 m², so ist das Rauchen nur in räumlich getrennten Raucherbereichen erlaubt. Dieser Raucherbereich muss ein eigener geschlossener Raum sein.

Hervorzuheben ist, dass im Freien, sohin auf Terrassen oder in Gärten, das Rauchen gestattet ist. Ebenso ist das Rauchen auf Zuschauertribünen, am Spielfeldrand oder auf Freiflächen nach dem Gesetz zulässig. ■

• **Straßenverkehrsordnung** • wurde novelliert

Sektion-Control

In seinem Erkenntnis vom 9. Dezember 2008, B1944/07 hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass es für videogestützte Geschwindigkeits- und Abstandsmesssysteme („Sektion-Control“) keine gesetzliche Grundlage gibt und deshalb Verkehrsstrafen unter Anwendung solcher Systeme nicht verhängt werden dürfen.

Dies hat nun der Gesetzgeber zum Anlass genommen, die Straßenverkehrsordnung umgehend zu novellieren. Seit 25. März 2009 gibt es nun eine gesetzliche Grundlage für

die „Sektion-Control“. Gleich mitgeregelt wurden auch die punktuelle Geschwindigkeitsüberwachung mittels Radarboxen oder Laserpistolen, weiters die Rotlichtkameras und die automationsunterstützte Abstandsmessung. Alle diese technischen Einrichtungen dürfen nun zur Geschwindigkeitsüberwachung herangezogen werden.

Wesentlich in diesem Zusammenhang sind allerdings die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass Daten von Personen, die mit einer konkreten Übertretung nicht im Zusammenhang stehen, auch nicht gespeichert (oder gar zu „fremden Zwecken“ missbraucht) werden. Die mit den oben genannten technischen Einrichtungen gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für ein Strafverfahren verwendet werden, welches unmittelbar an den konkreten Übertretungsfall anschließt. Unbeteiligte, die auf den Fotos ersichtlich sind, müssen unkenntlich gemacht und Daten von Dritten, die an der Verwaltungsübertretung nicht beteiligt sind, müssen sofort gelöscht werden.

Keine Speicherung

Weiters wurde geregelt, dass Daten von Kameras zum Zwecke der Verkehrsüberwachung nicht aufgezeichnet werden dürfen, es sei denn, es

besteht im Einzelfall ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (z. B. besondere Verkehrssituationen, Information über Witterungsbedingungen, etc.). Durch solches Bildmaterial dürfen aber keine Einzelpersonen identifizierbar sein.

Sollten Sie also in nächster Zeit noch eine Strafanzeige wegen einer Verkehrsübertretung erhalten, die mittels einer der oben genannten technischen Einrichtungen festgestellt wurde, so können Sie, wenn die Verkehrsübertretung vor dem 26.03.2009 erfolgte, mit Erfolg dagegen Einspruch erheben, für später begangene Delikte besteht zumindest jetzt eine gesetzliche Grundlage. Ob diese ausreichend ist, werden erst zukünftige Entscheidungen der Höchstgerichte zeigen. ■



• **Mietrechtsgesetz** • Gesetzesrahmen für Kautionen

Wohnrechtsnovelle

• **M**it 1. April 2009 trat wiederum eine Änderung des Mietrechtsgesetzes (MRG), des Richtwertgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in Kraft. Dazu die wichtigsten Neuerungen:

• Nachdem schon mit dem mietrechtlichen Inflationslinderungs-gesetz im Jahr 2008 eine Umstellung der Valorisierung des Richtwertes vom Dezemberwert auf den Jahresdurchschnittswert des Verbraucherpreisindex 2000 umgestellt wurde, wurde nun vom Gesetzgeber bestimmt, dass die Richtwerte zukünftig nicht mehr jährlich, sondern nur jedes zweite Jahr angepasst werden sollen. Die nächste Richtwerterhöhung findet demnach am 1. April 2010 statt, die Erhöhung 2009 entfällt.

• Neues gibt es auch im Zusammenhang mit Kautionen:

bisher waren Kautionen aus der mietrechtlichen Gesetzgebung praktisch völlig ausgenommen, nun wird dafür ein gesetzlicher Rahmen mittels des neuen § 16 b MRG geschaffen. Diese Bestimmung sieht vor, dass Kautionen vom Vermieter zwingend fruchtbringend auf einem Sparbuch veranlagt werden müssen. Die anfallenden Zinsen teilen notwendigerweise das Schicksal der Kaution, d. h., wenn sie nicht verbraucht werden, sind sie dem Mieter zurückzugeben. Die neue Regelung gilt sowohl für den Voll- als auch für den Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes. Weiters gilt sie nicht nur für zukünftig abgeschlossene Verträge, sondern auch schon für bestehende Mietverhältnisse: bei diesen muss die Veranlagung der Kaution vom Vermieter bis spätestens 30.09.2009 nachgeholt werden.

Die Höhe der Kaution wurde nicht geregelt, hier besteht nach wie vor grundsätzlich Regelungsfreiheit, der Oberste Gerichtshof hat allerdings

schon entschieden, dass Kautionen von mehr als sechs Monatsmieten unüblich sind und einer besonderen Begründung bedürfen.

Weiters hat der Gesetzgeber mit der Wohnrechtsnovelle 2009 Klarheit geschaffen, wer die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises für das Haus bezahlen muss. Wie zu erwarten, fallen die Kosten im Bereich des Mietrechtes dem Vermieter zur Last, im Wohnungseigentumsbereich handelt es sich um Aufwendungen auf die Liegenschaft, die von den Wohnungseigentümern aliquot zu bezahlen sind. Dem Hausverwalter wird nun die Pflicht auferlegt, jederzeit einen höchstens 10 Jahre alten Energieausweis für das gesamte Gebäude bereit zu halten. Hievon muss er jedem Wohnungseigentümer (gegen Kostenersatz) eine Kopie zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung zur Vorrätighaltung eines Energieausweises kann allerdings durch einen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft aufgehoben werden. ■

Handy • Zahlen für nichtgenutzte Dienste?

Falsche Rechnung

Überra-
schung bei
der Mobiltelefonre-
chnung.

Das Handy ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzu-denken. Mehr als 90 Prozent der Österreicher im Alter von 16 bis 74 Jahren besitzen ein Handy, in der Altersklasse 16 bis 54 sogar mehr als 95 Prozent. Doch des öfteren gibt es bei den Rechnungen Überraschungen, zum Beispiel, wenn der Handybesitzer auf der Rechnung oder am Einzelgesprächsnachweis Rechnungs-posten entdeckt, von denen er sicher ist, dass er bestimmte Telefonate nicht geführt hat oder aber beispielsweise einen Mehrwertdienst nicht in Anspruch genommen hat. Kurzum, er soll etwas zahlen, was er nicht genutzt hat.

Natürlich bietet es sich an, bei der Servicehotline des Betreibers nachzufragen. Eine Aufklärung ist solcher Art in manchen Fällen durchaus schnell möglich.

Bleibt allerdings ein Rechnungs-posten ungeklärt, so ist Folgendes zu beachten:

Die Rechnung ist schriftlich und eingeschrieben beim Mobilfunkbetreiber zu beinsprechen. Hierbei ist eine Frist einzuhalten, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mobilfunkbetreibers ergibt. In der Regel beträgt diese Frist einen Monat.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle der österreichischen Regulierungsbehörde die Fälligkeit der Rechnung bis zur Klärung durch den Mobilfunkbetreiber aufschieben zu lassen. Damit ist sichergestellt, dass zwischenzeitig die Handyrechnung nicht eingeklagt werden kann oder anderweitig Kosten, insbesondere durch Inkassobüros, auflaufen. Zinsen fallen allerdings im Fall, dass der Betrag berechtigt war, auch für diesen Zeitraum an. Darüber hinaus ist der unstrittige Teil einer Rechnung natürlich nicht von der Aufschiebung umfasst.

Streitschlichtung

Nach unbefriedigender Aufklärung durch den Mobilfunkbetreiber steht dem Handynutzer innerhalb Monatsfrist die Möglichkeit offen, die Regulierungsbehörde um Streitschlichtung zu ersuchen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der strittige Betrag zumindest 20 Euro betragen muss.

Ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle anhängig, so versucht die Schlichtungsstelle zuerst eine ein-

vernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Schlichtungsstelle gibt dem Betreiber Gelegenheit, Stellung zu beziehen und ersucht diesen, eine Kulanzlösung vorzuschlagen. Kommt dadurch eine Einigung zustande, ist das Verfahren beendet.

Kommt keine Einigung zustande, überprüft die Schlichtungsstelle die vorgelegten Unterlagen und unterbreitet einen schriftlichen Lösungsvorschlag. Wenn er von beiden Seiten angenommen wird, kommt ein verbindlicher Vergleich zustande. Besteht der Anspruch zurecht, erhält der Handybesitzer eine begründete schriftliche Abweisung.

Entdecken Sie also auf Ihrer Handyrechnung Positionen, die Ihnen nicht bekannt sind, und gelingt es Ihnen nicht, diese unbekannt Position mit Hilfe der Hotline (möglicherweise aber auch mit Ihren Familienmitgliedern) aufzuklären, so ist binnen der Frist ein Rechnungseinspruch zu erheben und jedenfalls empfehlenswert, den Aufschub der Fälligkeit zu beantragen. Es besteht im Streitfalle die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle zur Klärung der Rechnungshöhe einzuschalten. ■

TIPP

Besitzstörung

Ein Falschparker begeht eine Besitzstörung, gegen welche sich der Parkplatzeigentümer mittels Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, verbunden mit Bezahlung der entsprechenden Kosten, notfalls mit Besitzstörungsklage, wehren kann.

Störung • des Privatparkplatzes

Falsch geparkt

Ein Autoabstellplatz kann Goldes wert sein, und nicht nur in Großstädten, wo in Parkhäusern für einen Dauerparkplatz im Winter auch schon mal 425 Euro pro Monat verlangt werden.

Sich auf einen Privatparkplatz ohne Berechtigung zu stellen, ist nicht erlaubt, der Parkplatz darf von einem Fremden ohne die Zustimmung des Verfügungsberechtigten nicht benutzt werden. Das rechtswidrige Verhalten ist schnell erklärt und im Prinzip jedem klar: Ist erkennbar, dass ein Parkplatz im Privatbesitz ist, sei es, weil er als solcher gekennzeichnet ist, oder aus den Umständen erkennbar ist, dass es kein öffentlicher Parkplatz ist, so ist das Parken verboten. Dies gilt nicht nur für längeres Parken, sondern auch eine kurze Ladetätigkeit ist nicht gestattet.

Interessanter ist vielmehr die Frage, wie man sich gegen einen Parker auf seinem Parkplatz wehren kann oder – aus anderer Sicht – was man zu befürchten hat, sollte man dennoch einmal auf einem Privatparkplatz stehen. Oberstgerichtliche Judikatur gibt es dazu nicht, nur Entscheidungen verschiedener Landesgerichte, sodass eine einheitliche Rechtsprechung nicht vorliegt. Aber auch in der Literatur gibt es verschiedenste Meinungen.

Zusammenfassend kann allerdings gesagt werden, dass das Parken auf fremdem Grund aufgrund der Störung des Besizes zu einem Unterlassungsanspruch führt. Dies heißt praktisch, dass die Möglichkeit besteht, ein Unterlassungsurteil bei Gericht zu erwirken, das besagt, dass das Privateigentum, also der Parkplatz, in Zukunft nicht benützt werden darf – bei Zuwiderhandeln droht Strafe.

Diese Klagen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzubringen, sodass dem Gestörten zu raten ist, ehest möglich gegen den Störer vorzugehen; dem Störenden kann allerdings gesagt werden, dass er nach 30 Tagen und einer entsprechenden Frist, ihn ausfindig zu machen, keine rechtlichen Schritte mehr befürchtet muss. In der Regel wird ein Unterlassungsanspruch vor Klagsführung durch ein

Der Störer ist verärgert, dass er für eine möglicherweise äußerst kurze Störung entsprechende Kosten bezahlen muss, der Eigentümer des Parkplatzes hat eine Erklärung des Störers in Händen, dass er zukünftig nicht mehr stören werde, hätte aber viel lieber auf seinem Parkplatz parken wollen. Gegenüber künftigen Störern kann der Eigentümer überhaupt nur auf seinen Ruf als klagswilliger Parkplatzbesitzer setzen – jedermanns Sache ist auch dies nicht.

Oftmals findet sich ein Schild, dass bei Falschparken im Sinne des § 19 ABGB abgeschleppt wird. In dieser Norm ist vorgesehen, dass Personen ihre Rechte eigenmächtig durchsetzen können, wenn behördliche Hilfe zu spät käme. Die Gerichte legen diese Norm allerdings so aus, dass dies das äußerste Mittel sein muss. Die Rechtsprechung besagt, dass das Benutzen von Privatparkplätzen in der Regel keinen unwiederbringlichen Schaden verursacht, sodass das Abschleppen nicht gerechtfertigt ist. Im Gegenteil, die Abschleppfirma muss sogar ihrerseits mit einer Besitzstörung rechnen und der Auftraggeber muss die Kosten des Abschleppens selber bezahlen.

Im übrigen führt auch das Herbeiführen der Polizei nicht zum Ziel: Widerrechtliche Parkplatzbenützung ist eine rein privatrechtliche Störung, sodass die Behörde nicht strafen kann. ■



Mahnschreiben geltend gemacht, in welchem der Störer aufgefordert wird, eine Erklärung abzugeben, dass er in Zukunft sein Fahrzeug nicht mehr auf dem Parkplatz abstellen und die Kosten des Mahnschreibens ersetzen wird. Wirklich befriedigend ist dies aber weder für den einen noch für den anderen.

•
•
• **Bäume** • an der Grundgrenze

Der Baum des Nachbarn

Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus.“

• Wer kennt sie nicht, diese ersten Zeilen des vielleicht bekanntesten deutschen Mai-
• liedes. Doch das Ausschlagen

Was tun gegen Äste und Laub im eigenen Garten durch des Nachbarns Baum?



Foto: Neumayr

der Bäume ist nicht immer ganz unproblematisch, vor allem dann, wenn der Baum unmittelbar an der Grenze steht und Äste und Wurzeln auf das Nachbargrundstück wachsen. Später fallen dann auch Äpfel oder Kirschen ab und verunreinigen des Nachbarns just an der Grundgrenze stehende neue Gartengarnitur. Im Herbst bläst auch noch der Wind das ganze Laub zum Nachbarn auf dessen Terrasse.

Was kann man nun als Nachbar dagegen tun?

Grundsätzlich kann jedermann auf seinem Grundstück pflanzen, was er will und wo er will, auch an der Grundgrenze. Der Baum bleibt immer Eigentum dessen, auf dessen Liegenschaft der Stamm hervorkommt. Auch die Äste und Wurzeln bleiben in seinem Eigentum, auch wenn sie zum Nachbarn hinüberraegen.

Der Nachbar darf allerdings die Zweige nutzen: er darf die darauf wachsenden Früchte pflücken, er darf aber dazu keine Leiter an den Baum anlehnen.

Überhängende Äste darf der Nachbar abschneiden, allerdings nur von seinem Grund und Boden aus. Das Abschneiden muss aber unter möglicher Schonung des Baumes erfolgen, werden Wurzeln und Zweige so ausgerissen oder abgeschnitten, dass der Baum dadurch zugrunde geht, so haftet der Nachbar nicht nur für den Wert des Baumes, sondern

auch für allfällige Folgeschäden (Beschädigungen bei Umstürzen des Baumes).

Die Kosten für das Entfernen der Äste und Wurzeln trägt der Nachbar, es sei denn, dass durch die Wurzeln bereits Schäden an der Nachbarliegenschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen: dann sind die Kosten der Ast- bzw. Wurzelentfernung zu teilen, die Schadenbeseitigung (beispielsweise die Erneuerung des Plattenbelages an einem Weg) muss der beeinträchtigte Nachbar jedoch alleine tragen.

Gegen das im Herbst anfallende Laub kann sich der Nachbar nur dann wehren, wenn der Laubanfall ortsunüblich ist und die Benützung seines Grundstückes ganz wesentlich erschwert. Davon wird man im Normalfall nicht ausgehen können, Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes dazu gibt es praktisch keine, da die gesetzlichen Regelungen über die Einwirkung durch Pflanzen erst 2004 geschaffen wurden. ■

Probleme • mit dem Briefeschreiben und der Erektion

OGH-Entscheide

In letzter Zeit gab es wieder einige neue Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die im folgenden Artikel kurz zusammengefasst werden:

■ In der Entscheidung 6 Ob 178/08g beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post. Diese regeln u. a. die Beschränkung der Haftung der Österreichischen Post AG für den Verlust oder die Beschädigung von Postsendungen. Der Punkt 4. der

AGB sieht vor, dass bei Briefen, die ohne Wertangabe aufgegeben werden, der von der Post zu leistende Schadenersatz auf Personenschäden und auf den Schaden an der Sendung selbst (Kosten des Briefpapiers, Neuausfertigung des Schriftstückes, etc.) eingeschränkt wird. Schäden, die darüber hinaus entstehen, insbesondere vermögensrechtliche Schäden, werden von der Post nicht ersetzt. Geht z. B. ein eingeschriebenes Kündigungsschreiben am Postweg verloren, so haftet die Post AG nicht für die dem Absender daraus entstehenden Nachteile.

■ Nur wenn Schriftstücke mit Wertangabe aufgegeben werden (dies ist natürlich mit höherem Entgelt verbunden) ist die Post angehalten, erhöhte Kontrolle und Sorgfalt anzuwenden und haftet sie diesfalls auch für einen höheren Schaden. Der Oberste Gerichtshof hat diese Schadensbegrenzung durch die AGB der Post für zulässig erachtet.

■ Mit Depressionen wegen erektiler Dysfunktion beschäftigte sich der OGH in der Entscheidung 10 Obs 14/08v. Führen bei einem Sozialversicherten Funktionsstörungen im Bereich der Erektionsfähigkeit zu krankhaften Depressionen, so sind die Kosten für die entsprechenden Potenzmittel von der Gebietskrankenkasse zu ersetzen, wenn durch die Behandlung die psychischen Probleme behoben oder verbessert werden können. Führt allerdings die Behandlung nach sechs Monaten zu keiner erkennbaren Verbesserung, dann sind die weiteren Kosten nicht mehr von der Gebietskrankenkasse zu tragen.

Auch Helden sollten vorsorgen.

Fragen Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt. Sie finden sie unter
www.wirtschaftundrecht.at

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

